

SATZUNG DER BUNDESSTIFTUNG LIVEKULTUR

PRÄAMBEL

Die Live Musik Kommission e.V. (kurz LiveKomm) ist der Bundesverband der Musikspielstätten in Deutschland und repräsentiert mehr als 650 Musikclubs und Festivals in über 100 Städten und Gemeinden.

Die Mitglieder gehören zu den größten Anbietern lokaler Kulturveranstaltungen, des städtischen Tourismus sowie der deutschen und internationalen Talentförderung.

Die Verbindungen von Leidenschaft und Wirtschaft, Kunst und Kommerz, gesellschaftlicher Orientierung und rebellischer Attitüde des Undergrounds sind die Besonderheiten des Verbandes. Im Mittelpunkt steht bei allen Mitgliedern aber die Musik.

In Zukunft wird es bei steigenden Immobilienpreisen immer schwieriger werden, Flächen für Clubs und Festivals zu sichern. Die Stiftung soll unter anderem solche Immobilien kaufen und an Clubs und Festivalveranstalter*innen verpachten. Das Vermögen bleibt erhalten und die Erträge aus Vermietung dienen der Sicherung weiterer Räume und Flächen. Damit wird eine spätere Spekulation mit den Häusern ausgeschlossen und die Flächen bleiben langfristig für Clubkultur erhalten.

§1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bundesstiftung Livekultur“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Alteglofsheim.
- (3) Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Pflege und der Erhalt der Pop-, Club- und Livemusikkultur in Deutschland sowie der Erwerb, die Sicherung und Wiederherstellung bedeutsamer Kulturräume und Flächen in Deutschland.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Entwicklung eines Kreativraums für Musikveranstaltungen/Konzerte durch die Schaffung von Musikspielstätten und Konzerträumen
 - b) der Schaffung und Zurverfügungstellung von Räumen für die freie und kreative Arbeit von Künstler*innen (z.B. in Form von Ateliers, Studios, Proberäumen, Werkstätten)
 - c) die Durchführung eigener Veranstaltungen im Bereich Kunst und Kultur (z.B. Konferenzen, Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Preisverleihungen etc.)
 - d) die Förderung von Nachwuchskünstler*innen, Kleinstkonzerten (Grassrootförderung) durch finanzielle und/oder technische Unterstützung
 - e) Aktivitäten und Maßnahmen zur Stärkung der Qualität und Vielfalt des Musiklebens in Deutschland (z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit, durch die Unterstützung bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben für die Durchführung von Kulturveranstaltungen, durch Schulung und Beratung zur Durchführung von Kulturveranstaltungen, etc.)
 - f) den Kauf oder Übernahme von Grundstücken und Liegenschaften zum Erhalt von Musikspielstätten oder Festivalflächen
 - g) die Miete und Vermietung von Grundstücken und Liegenschaften zum Erhalt von Musikspielstätten oder Festivalflächen
 - h) die Förderung von Live-Musikspielstätten durch Vergabe von Mikrokrediten oder Darlehen
 - i) die Unterstützung und Entwicklung digitaler Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks.
 - j) die Unterstützung baulicher Maßnahmen und technischer Vorrichtung zur Veranstaltung von Konzerten, insbesondere auch zum Schutz vor Immissionen und zur Steigerung der Energieeffizienz, durch finanzielle Maßnahmen, Zurverfügungstellung geeigneten Materials oder Beratungsleistungen;
 - k) die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen (1) und (2) fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§3 STEUERVERGÜNSTIGUNG

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§4 STIFTUNGSVERMÖGEN, VERWENDUNG DER STIFTUNGSMITTEL

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 100.000 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifter, sowie Dritter erhöht werden. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Grundstockvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken.
- (4) Die Stiftung ist zu Umschichtungen des Vermögens berechtigt. Insbesondere können Wirtschaftsgüter erworben werden, durch deren Überlassung an Dritte der Stiftungszweck gefördert wird.
- (5) Die Leistungen der Stiftung an Destinatäre sind jederzeit widerruflich. Durch die Gewährung von Leistungen an einen Destinatär wird kein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Leistungen begründet.

§5 GESCHÄFTSJAHR

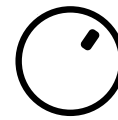
Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§6 STIFTUNGSORGANE

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 7) und der Stiftungsbeirat (§ 9).
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der im Einzelfall nachgewiesenen angemessenen Auslagen oder auf Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale in der jeweils geltenden Höhe. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht rein ehrenamtlich tätig sein sollten, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von üblichen und angemessenen Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (5) Veränderungen innerhalb der Stiftungsorgane werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§7 VORSTAND

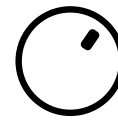
- (1) Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand der Livemusikkommission e.V. gewählt; sollte sich die Livemusikkommission e. V. auflösen und keinen Rechtsnachfolger haben, geht das Berufungs- und Abberufungsrecht auf den Vorstand der Stiftung über. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in.
- (4) Der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis vertritt der/die Vorsitzende die Stiftung allein.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit kein Fall des § 11 vorliegt. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die des Stellvertreters, bzw. der Stellvertreterin.
- (6) Online- und schriftliche Beschlussfassungen sowie schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig, soweit kein Fall des § 11 vorliegt.



- (7) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall durch die Vertretung. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (8) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird.
- (9) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden in Textform unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
- (10) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Sie ist allen Vorstandsmitgliedern und der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übermitteln.
- (11) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
- a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers, bzw. einer amtlichen Betreuerin.
 - d) mit der Abberufung durch den restlichen Vorstand mit einstimmigem Beschluss aus einem wichtigen Grund. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
 - e) Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
 - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsbeirat verletzt,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§8 AUFGABEN DES VORSTANDES

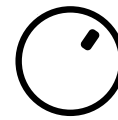
- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.



- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (4) Er erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese Unterlagen zusammen mit den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Belegen der Stiftungsaufsichtsbehörde vor.
- (5) Auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Vorstand die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 9 DER STIFTUNGSBEIRAT

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 3, höchstens 15 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Stiftungsbeirats sollen Personen mit besonderer Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung sein.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Vorstand benannt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (5) Mitglieder des Stiftungsbeirats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (6) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n, der/die den Vorsitzenden, bzw. die Vorsitzende in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (7) Die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat endet – außer im Todesfall –
 - a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers, bzw. einer amtlichen Betreuerin.



- d) mit der Abberufung durch den Vorstand mit einstimmigem Beschluss aus einem wichtigen Grund. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
- e) Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsbeirats über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem restlichen Stiftungsbeirat zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet

§ 10 AUFGABEN UND RECHTE DES STIFTUNGSBEIRATES

- (1) Der Stiftungsbeirat überwacht die Tätigkeit des Vorstands, berät und unterstützt diesen.
- (2) Der Vorstand hat auf Verlangen den Stiftungsbeiräten über alle Vorgänge, die dessen Zuständigkeiten betreffen, Auskunft zu erteilen und in Unterlagen Einsicht zu gewähren.
- (3) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Beiratssitzung statt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsbeirats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsbeirats ist er dazu verpflichtet.
- (4) Auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirats muss dieser einberufen werden.
- (5) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
- (6) Die Beiratsmitglieder werden in Textform unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist. Sie ist allen Beiratsmitgliedern und der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übermitteln.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 12 VERMÖGENSANFALL

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Erhalt und dem Schutz von Livemusikspielstätten.

§ 13 STIFTUNGSAUFSICHT

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 ANERKENNUNG

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Alteglöfshaus, 28. Januar 2021